

AMTSBLATT

1Z 20 532 B



Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

Nr. 1

10.01.2019

46. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Kreisangelegenheiten

Circuscamp in den Pfingstferien S. 1

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Vollzug der Naturschutzgesetze;

Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebiets „Spessart“ in der Gemeinde Neuhütten – Öffentliche Auslegung der geplanten Neuabgrenzung S.1

Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebiets „Spessart“ in der Gemeinde Steinfeld – Öffentliche Auslegung der geplanten Neuabgrenzung S.2

Vollzug der Wassergesetze;

Umgestaltung einer kleinflächigen Platzanlage mit abschnittsweiser Verlegung des temporär wasserführenden Klinggrabens auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 143/1, 145/1, 282 u.a. der Gemarkung Marienbrunn durch die Stadt Marktheidenfeld, Luitpoldstraße 17, 97828 Marktheidenfeld S.3

Kreisangelegenheiten

Circuscamp in den Pfingstferien

Vom 09.06. – 15.06.2019 ab 8 Jahren
und vom 16.06. - 22.06.2019 ab 12 Jahren Circus Youthproject

Manege frei

Du hast Lust auf einen spektakulären Auftritt als Artist unter der Circuskuppel oder in einer atemberaubenden Feuershow in der Manege? Dann bist du hier richtig!

Du kannst zwischen zwölf verschiedenen Zirkusdisziplinen wählen und deinen Auftritt unter professioneller Anleitung des Circus Mumm mitgestalten. Auch eigene Ideen sind willkommen! – Wir garantieren „Adrenalin pur“!

Rund um das Zeltcamp gibt es viel Gelegenheit für Spiel, Spaß und neue Freunde.

Anmeldung und nähere Infos zum Circuscamp gibt es bei der kommunalen Jugendarbeit Main-Spessart, Ringstraße 24, 97753 Karlstadt, Tel. 09353/793-1541 oder -1510.

E-Mail: Cornelia.Dietrich@Lramsp.de, Internet: www.main-spessart.de, www.kids4mation.de, www.facebook.de/kids4mation.de

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Vollzug der Naturschutzgesetze;

Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebiets „Spessart“ in der Gemeinde Neuhütten

Öffentliche Auslegung der geplanten Neuabgrenzung

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Neuhütten hat in seiner Sitzung vom 14.05.2018 einstimmig beschlossen, die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets „Spessart“ neu abzugrenzen.

Vorausgegangen war eine jahrelange intensive Abstimmung mit der Naturschutzbehörde beim Landratsamt Main-Spessart, welche mit dem Gemeinderatsbeschluss als abgeschlossen gelten kann.

Hintergrund der Überarbeitung ist, dass die als „Willkür“ angesehene Grenzziehung aus dem Jahr 1961 den heute möglichen technischen Gegebenheiten angepasst wird. Bei der früher verwendeten Kartengrundlage war der Strich der Grenzziehung in der Natur 25 m breit.

Zukünftig soll die Grenzziehung weitestgehend flurscharf entlang von Grundstücksgrenzen erfolgen. Sie orientiert sich zudem an optischen Gegebenheiten, z.B. Flurwege, Bachläufe etc., um auch in der Natur

nachverfolgbar sein zu können. Auch soll ein „Durchschneiden“ eines Grundstücks durch die Grenzziehung der Vergangenheit angehören.

Weiterhin steht die Grenzziehung für die amtlichen Karten zukünftig digital zur Verfügung.

Mit der Überarbeitung würden auch „amtliche Sünden“ der Vergangenheit bereinigt, wie auch der Gemeinde für die nächsten geschätzten 10 Jahre Planungssicherheit in ihrer Entwicklung gegeben.

Insgesamt würden ca. 24,84 ha aus dem bisherigen Landschaftsschutzgebiet herausgenommen und dafür 31,54 ha an anderer Stelle hineingenommen.

Alle angehörten Träger öffentlicher Belange äußerten sich zu der geplanten Neuabgrenzung positiv.

Gemäß Art. 52 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz liegen zwischen dem **14.01.2019** und dem **12.02.2019**

- im Rathaus Neuhütten, Breidensteiner Str. 2, 97842 Neuhütten,
- in der Verwaltungsgemeinschaft Partenstein, Hauptstr. 24, 97846 Partenstein und
- im Landratsamt Main-Spessart, Würzburger Str. 9a, 97753 Karlstadt,

während der Sprech- bzw. Dienstzeiten folgende Unterlagen zur öffentlichen Einsichtnahme aus:

- Entwurf der 17. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ mit den dazugehörigen Karten (1 Übersichtsplan Maßstab 1:20.000 und 12 Detailpläne Maßstab 1:2.500)
- Landschaftsschutzgebietsverordnung in der derzeit geltenden Fassung (Bitte beachten: Der Text der Verordnung ist NICHT Gegenstand des Neuabgrenzungsverfahrens. Der Text dient lediglich als Orientierung.)

Gem. Art. 27a Abs. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sind die o.g. Unterlagen in der dargelegten Zeitspanne über das Internet unter <https://www.main-spessart.de/aktuelles/veroeffentlichungen/index.html> einsehbar.

Anregungen und Bedenken zur Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebiets „Spessart“ können bei den o.g. Ämtern während der Auslegungsfrist schriftlich oder gegen Niederschrift vorgebracht werden.

Karlstadt, den 17.12.2018
Landratsamt Main-Spessart
Sachgebiet 42

gez.

Stockmann

Vollzug der Naturschutzgesetze; Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebiets „Spessart“ in der Gemeinde Steinfeld Öffentliche Auslegung der geplanten Neuabgrenzung

Die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Main-Spessart beabsichtigt, das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ innerhalb der Gemeinde Steinfeld in den Gemarkungen Steinfeld, Hausen und Waldzell neu abzugrenzen.

Gemäß Art. 52 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz liegen zwischen dem **21.01.2019** und dem **25.02.2019**

- im Rathaus Steinfeld, Rathausstr. 16, 97854 Steinfeld,
- in der Verwaltungsgemeinschaft Lohr, Schloßplatz 2, 97816 Lohr am Main und
- im Landratsamt Main-Spessart, Würzburger Str. 9a, 97753 Karlstadt,

während der Sprech- bzw. Dienstzeiten folgende Unterlagen zur öffentlichen Einsichtnahme aus:

- Entwurf der 18. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ mit den dazugehörigen Karten (1 Übersichtsplan Maßstab 1:10.000 und 16 Detailpläne Maßstab 1:2.500)
- Landschaftsschutzgebietsverordnung in der derzeit geltenden Fassung (Bitte beachten: Der Text der Verordnung ist NICHT Gegenstand des Neuabgrenzungsverfahrens. Der Text dient lediglich als Orientierung.)
- Karte im Maßstab 1:10.000 mit Eintragung der hinzukommenden und wegfallenden Bereiche des Landschaftsschutzgebiets (Bitte beachten: Diese Karte ist nicht Gegenstand der Verordnung und dient lediglich der Orientierung.)

Gem. Art. 27a Abs. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sind die o.g. Unterlagen in der dargelegten Zeitspanne über das Internet unter <https://www.main-spessart.de/aktuelles/veroeffentlichungen/index.html> einsehbar.

Anregungen und Bedenken zur Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebiets „Spessart“ können bei den o.g. Ämtern während der Auslegungsfrist schriftlich oder gegen Niederschrift vorgebracht werden.

Karlstadt, den 20.12.2018
Landratsamt Main-Spessart
Sachgebiet 42

gez.

Stockmann

Vollzug der Wassergesetze;

Umgestaltung einer kleinflächigen Platzanlage mit abschnittsweiser Verlegung des temporär wasserführenden Klinggrabens auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 143/1, 145/1, 282 u.a. der Gemarkung Marienbrunn durch die Stadt Marktheidenfeld, Luitpoldstraße 17, 97828 Marktheidenfeld

Az. 44-641-1/18-W

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Marktheidenfeld beabsichtigt, das Umfeld eines Wendeplatzes im Stadtteil Marienbrunn gestalterisch und funktional aufzuwerten.

Hierbei soll ein etwa vierzig Meter langer Abschnitt des temporär wasserführenden Klinggrabens (Fl.-Nr. 282 der Gemarkung Marienbrunn) um wenige Meter nach Süden auf die Grundstücke Fl.-Nrn. 143/1 und 145/1 der Gemarkung Marienbrunn verlegt werden.

Mit Schreiben vom 30.01.2018, letztmalig ergänzt durch E-Mail vom 21.02.2018, beantragte die Stadt Marktheidenfeld die Erteilung einer diesbezüglichen wasserrechtlichen Gestattung.

Das beabsichtigte Vorhaben „Umgestaltung einer kleinflächigen Platzanlage mit abschnittsweiser Verlegung des temporär wasserführenden Klinggrabens“ auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 143/1, 145/1, 282 u.a. der Gemarkung Marienbrunn stellt einen Gewässer Ausbau im Sinne von § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar und bedarf daher grundsätzlich der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 68 Abs. 1 WHG).

Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht, kann gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses auch eine Plangenehmigung erteilt werden.

Für die beantragte sonstige Ausbaumaßnahme „Umgestaltung einer kleinflächigen Platzanlage mit abschnittsweiser Verlegung des temporär wasserführenden Klinggrabens“ ist hinsichtlich des Bestehens einer UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung vorzunehmen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG).

Die erste Stufe der überschlüssig durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung hat ergeben, dass beim geplanten Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den unter Nr. 2.3 in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG).

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme daher nicht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Die Feststellung über das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt des Landratsamtes Main-Spessart öffentlich bekannt gemacht.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass vorgenannte Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Karlstadt, 25.09.2018
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Thomas Schiebel
Landrat

Landkreis Main-Spessart: S c h i e b e l, Landrat

Herausgegeben vom Landkreis Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Telefon 09353/793-1113. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf - in der Regel zweiwöchentlich.
Bestellungen richten Sie bitte an das Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt.